

Jagd und Recht

Rechtsfragen zur Jungwildrettung

• Einleitung

Der Tod von Wildtieren durch den ersten Grünlandschnitt im Frühjahr eines jeden Jahres beschäftigt seit langem die Öffentlichkeit. War das Vermeiden des Mähtodes in der Vergangenheit in der Regel nur ein Thema zwischen einzelnen Landwirten und den dort im Revier tätigen Jäger, haben sich seit einigen Jahren vielerorts eigenständige Vereine oder von den örtlichen Hegeringen oder Kreisjägerschaften organisierte Gruppen zur Jungwildrettung zusammengefunden. Sie versuchen inzwischen an vielen Stellen, regelmäßig im Frühjahr Jungwild vor dem Mähtod zu bewahren. Grundstückseigentümer, Landbewirtschaftler, Jäger und Tierfreunde fragen nach der Rechtslage. Deshalb sollen im Folgenden neben den Strafbarkeitsrisiken insbesondere die jagd- und tierschutzrechtlichen Aspekte der Jungwildrettung behandelt werden. Erfolgt die Jungwildrettung durch Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera, sind zusätzlich die drohnenrechtlichen Besonderheiten des Luftverkehrsrechts zu berücksichtigen.

• Traditionelle Jungwildrettung

Die Jungwildrettung vor dem Mähtod erfolgte bis vor wenigen Jahren im Wesentlichen durch Vergrämungsmaßnahmen. Diese hatten und haben regelmäßig das Ziel, Wild von einer zu mähenden Fläche fernzuhalten oder bis zum Mahdzeitpunkt draus zu vertreiben. Für in ihrem Bestand gefährdete oder bedrohte Arten verbietet § 19 a BJagdG zwar die unbefugte Beunruhigung an den „Zufluchts-, Nist-, Brut oder Ruhestätten.“ In Anbetracht des kurz darauf erfolgenden Abmähens der Fläche war und ist die vorsätzlich vorgenommene Beunruhigung von Wild auf den fraglichen Flächen aber gerechtfertigt. Da weder Rehwild noch Hasen in ihrem Bestand gefährdet sind, betrifft das Verbot des § 19 a BJagdG ohnehin nur meist nicht im Fokus der Jungwildrettung stehende Wildarten.

Anders als die geschilderten Vergrämungsmaßnahmen führt das Absuchen der Flächen mit einem dafür geeigneten Jagdhund neben der gewünschten Vergrämung häufig auch zum Auffinden und zeitweiligen Bergen von Jungwild. In dieser Situation stellt sich zunächst konkret die Frage, wer Jungwild – und sei es auch nur kurzfristig – überhaupt in Besitz nehmen darf.

Gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG erstreckt sich die Jagdausübung auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. „Fangen“ i.S.d. § 1 Abs. 4 BJagdG meint den Zugriff auf



Vor allen Dingen den Rehkitzen gilt die Aufmerksamkeit bei der Jungwildrettung im Frühjahr.

ein Wildtier, um es lebend in Besitz zu nehmen. Motiv und Zweck des Fangens sind unerheblich. Der Tatbestand des Fangens ist auch dann verwirklicht, wenn von vornherein nur eine kurzfristige Inbesitznahme beabsichtigt war und das Wildtier alsbald wieder freigelassen werden soll. Nach dieser Definition war und ist das Absuchen von zu mähenden Flächen mit dem Jagdhund zum Auffinden und kurzfristigen Inbesitznehmen von z.B. Rehkitzen und Junghasen als Jagdausübung i.S.d. § 1 Abs. 4 BJagdG zu qualifizieren. Diese Qualifikation ist entscheidend für die Frage, wer überhaupt in Deutschland Jungwild retten darf. Fangmaßnahmen durch danach unbefugte stellen selbst bei der guten Absicht der gewollten Wildtierrettung einen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht dar und verwirklichen damit den Tatbestand der Wilderei gemäß § 292 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

• Rechtsrisiken des Landbewirtschafters

Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit den rechtlichen Risiken der die Flächen bewirtschaftenden Landwirte im Zusammenhang mit der Jungwildrettung befassen müssen.

Verurteilungen sowohl der Landbewirtschaftler als auch des von ihnen eingesetzte Personals gemäß § 17 TierSchG erfolgten demnach oft schon wegen unterlassener Information über die beabsichtigte Grünlandmäh gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten. Weil der Landbewirtschaftler durch den von ihm selbst beabsichtigten oder beauftragten

Grünlandschnitt die Gefährdungslage erst schafft und gleichzeitig der rettungswillige Jagdausübungsberechtigte den Mahdtermin ohne entsprechende Information nicht kennen kann, waren diese Entscheidungen auch folgerichtig.

In der Praxis gibt es regelmäßig Diskussionen zwischen dem Landbewirtschaftler und dem Jagdausübungsberechtigten über die Rechtzeitigkeit der entsprechenden Information. Einerseits hängt für den Landbewirtschaftler die Durchführung des Grünlandschnittes vom Wetter, vom Umfang der zu mähenden Flächen und den technischen Kapazitäten ab. Gleichzeitig hat ein Jagdausübungsberechtigter möglicherweise bei gutem Mähewetter in seinem Revier mit mehreren mähwilligen Landwirten zu tun und mangelt es ihm aktuell an ausreichender personeller oder sachlicher/technischer Unterstützung. Eine rechtliche Bewertung, ob die Information des Landbewirtschafters an den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig erfolgte, kann deswegen nur im Einzelfall nach der konkreten Situation getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung zu dieser Frage zukünftig Maßstäbe entwickelt.

• Moderne Jungwildrettungsmaßnahmen

Wie eingangs angesprochen, findet seit wenigen Jahren Jungwildrettung vor dem Mähtod auch mit modernster Technik statt, insbesondere durch den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera. Dabei fliegt ein geschulter Drohnenpilot die zu mähende Grünlandfläche

in den frühen Morgenstunden mittels einer Wärmebildkamera auf der Suche nach Jungwild ab. Ist auf dem Monitor eine Wärmequelle lokalisiert, tragen weitere Teammitglieder das aufgefundene Jungwild oder Gelege aus der gefährdeten Fläche heraus und stellen es bis zum Ende des Mahdvorgangs sicher.

Anders als bei den traditionellen Vergrämungsmaßnahmen dient der Einsatz der Drohne mit Wärmebildkamera also gezielt dem Aufspüren und dem anschließenden Fangen sowie der mehr oder weniger kurzfristigen Inbesitznahme von Jungwild und Gelegen. Die erklärte Absicht, Jungwild – und sei es auch nur kurzfristig – zu fangen, macht – auch bereits angesprochen – diese Jungwildrettungsmaßnahme zur Jagdausübung i.S.d. § 1 Abs. 4 BJagdG. Diese rechtliche Qualifizierung als Jagdausübung entfällt auch nicht dadurch, dass das Jungwild auf jeden Fall im Anschluss wieder in Freiheit entlassen wird und sich danach das Muttertier (Ricke) wieder um den eigenen Nachwuchs kümmern kann. Diese Auslegung entspricht nicht nur dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 BJagdG, sondern auch dessen Zielrichtung: Jagdausübung soll regelmäßig ausschließlich durch einen ausweislich seines gültigen Jagdscheins qualifizierten und versierten Jäger und nur aufgrund des ihm übertragenen Jagdrechts (als Inhaber einer Eigenjagd, Jagdpächter oder Begehungsscheininhaber) ausgeführt werden. Nur dann ist gerade im Hinblick auf die Jungwildrettung auch die erforderliche Fachkunde sichergestellt.

Aktuell verfügen die wenigsten Jagdausübungsberechtigten für ihr konkretes eigenes Revier über entsprechende Technik. Schon wegen der hohen Anschaffungskosten von mehreren tausend Euro und des erforderlichen Einsatzes mehrerer Teammitglieder arbeiten Jungwildrettungsteams deshalb regelmäßig revierübergreifend. Entsprechend sind die Jagdausübungsrechte diverser Revierinhaber zu berücksichtigen, und zwar möglicherweise gleichzeitig bei einem morgendlichen Einsatz in mehreren Jagdrevieren.

Soweit ein jagdausübungsberechtigter Revierinhaber bei den morgendlichen Drohneneinsätzen nicht jeweils in seinem eigenen Jagdbezirk persönlich anwesend ist, muss mindestens ein Mitglied eines im Einsatz befindlichen Jungwildrettungsteams über einen schriftlichen Begehungsschein für das konkrete Revier und zwingend über einen gültigen Jagdschein verfügen. Ansonsten würde sich der im Tierschutzsinne gut gemeinte Drohneneinsatz regelmäßig als Verstoß gegen ein fremdes Jagdausübungsrecht darstellen. Ein entsprechender Begehungsschein kann privatschriftlich erteilt werden, bedarf aber der Unterzeichnung aller Revierinhaber.

Neben der jagdrechtlichen Genehmigung der Einsätze müssen Jungwildretter zusätzlich tierschutzrechtliche Vorgaben berücksichtigen. § 13 Abs. 1 TierSchG verbietet das Fangen von Wirbeltieren, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Wie erörtert, ist durch den Einsatz von Drohnentechnik und Wärmebildkamera das Fangen von Jungwild gerade beabsichtigt. Um § 13 Abs. 1 TierSchG zu genügen, müssen das Fangen und die anschließende zeitweilige Unterbringung deswegen der guten fachlichen Praxis entsprechen; Schmerzen, Leiden oder Schäden sind – soweit möglich – zu vermeiden.

Schon darum sollten ausschließlich kundige Personen, die sowohl im Umgang mit Wildtieren geschult als auch mit geeignetem Material ausgestattet sind, das Fangen durchführen. Die zeitweilige Unterbringung darf insbesondere nicht dazu führen, dass die Muttertiere das Jungwild im Anschluss nicht wieder annehmen.

• **Rechtsrisiken des Jagdausübungsberechtigten**

Verurteilungen wegen Verstoß gegen § 17 TierSchG sind bisher nur gegen Landbewirtschaftler bekannt. Rechtlich weitgehend noch ungeklärt sind die rechtlichen Risiken für den Jagdausübungsberechtigten (JAB), wenn er trotz rechtzeitiger Information über den bevorstehenden Mähdtermin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine Rettung des Jungwildes unterlässt. Es stellt

**ÜBER 50 INSIDERTIPPS
FÜR BESONDERE AUSFLUGSZIELE
IM NAHELAND**



**Das Naheland,
– ganz persönlich,
liebenswert und
individuell.**

17 EURO

Verlag Matthias Ess

Bleichstr. 25 · 55543 Bad Kreuznach · Tel. +49 (0) 671/839930 · www.ess.de

radio
RheinFM
Jetzt RHEINHÖREN !



präsentiert
ABBA, The Beatles,
Eagles, Billy Joel,
The Rolling Stones
... und viel mehr!

VORSICHT
LIVE-KONZERT
IMMER DIENSTAGS, 20 UHR

Zu hören auf:
DAB+ Kanal 12a
www.radio-rheinfm.de
und App

sich also die Frage, ob ein JAB ohne rechtliche Konsequenzen untätig bleiben kann, wenn die Wiesenmahd beginnt oder ob er schon aufgrund der in § 1 BJagdG postulierten Hegeverpflichtung tätig werden muss.

Die Hegeverpflichtung des § 1 Abs. 1 Satz 2 BJagdG richtet sich nicht nur an die Revierinhaber, sondern an alle Inhaber des Jagdrecht und damit auch an die einzelnen Grundstückseigentümer bzw. Jagdgenossen in einem Jagdrevier. Unter die Hegeverpflichtung fallen nicht nur die in § 1 Abs. 2 BJagdG genannten konkreten Aufgaben, sondern allgemein die nachhaltige Nutzung vorhandener Ressourcen als Grundlage einer modernen Jagdbewirtschaftung. Die Hegeverpflichtung wird für jeden einzelnen Jäger ergänzt und konkretisiert durch die in § 1 Abs. 3 BJagdG verlangte Beachtung der „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit.“ Der Begriff und die Reichweite dieser Grundsätze ist im Einzelnen umstritten. Traditionell wird § 1 Abs. 3 BJagdG als „magna carta der Jagd“ verstanden. Dazu gehört insbesondere auch das von jedem Jäger zu erwartende ethische Verhältnis zum Wild. Bei Verletzung dieser Grundsätze kann ein Jagdschein versagt oder entzogen werden (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 BJagdG).

Zu diskutieren bleibt, ob eine unterlassene Jungwildrettung durch den JAB oder auch durch einen damit beauftragten Mitjäger, z. B. einen Begehungsscheininhaber, zum Versagen des Jagdscheins führen kann. § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG sieht vor, dass der Jagdschein versagt werden kann, wenn gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 BJagdG, also die bereits angesprochenen allgemeinen Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit, „schwer oder wiederholt“ verstoßen worden ist.

Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit werden sowohl die geschriebenen als auch die ungeschriebenen Gesetze und Regeln über die Ausübung der Jagd und insbesondere auch zum Schutz des Wildes verstanden. Der Gedanke des Tierschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes soll bei jeder jagdlichen Betätigung Leitgedanke sein. Zusammenfassend wird von der ethischen Einstellung des Jägers gegenüber dem ihm anvertrauten Wild gesprochen. Findet das Verhältnis des Menschen zum Tier im Tierschutzgedanken im Allgemeinen seinen Niederschlag, wird vom Jäger wegen seines besonderen ethischen Verhältnisses zum Wild weitergehendes weidgerechtes Verhalten erwartet. Wie bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen auch, folgen das Verständnis und die Auslegung des Begriffs der Weidgerechtigkeit den sich wandelnden Anschauungen und hier insbesondere „dem Verhältnis der Menschen zum Tier und zur Natur unter Berücksichtigung des Zeitgeistes und den Ergebnissen der jagdwissenschaftlichen und



Erst suchen, dann mähen.

biologischen Forschung.“ Nach einer seit Jahrzehnten vertretenen Auffassung ist der Tierschutzaspekt eine der tragenden Säulen der Weidgerechtigkeit. Unnötige Qualen sind dem Wild weitestmöglich zu ersparen. Dieses Gebot reicht über die reine Jagdausübung und ihre unmittelbaren Folgen hinaus. § 22 a Abs. 1 BJagdG beinhaltet eine Erlegungspflicht nicht nur für krankgeschossenes, sondern auch für schwer krankes Wild, z. B. aufgrund eines durch Dritte verursachten Verkehrsunfalls. Aus demselben Tierschutzgedanken ergibt sich im Bundesjagdgesetz eine Nachsuchepflicht sowohl für krankgeschossenes als für schwerkrankes Wild. In diesen Fällen ist sogar unter engen Umständen ein Überschreiten der Reviergrenze erlaubt und geboten. Ist dem Jagdausübungsberechtigten seine Pflicht zur Nachsuche und die Zumutbarkeit zu einem normengemäßen Verhalten bewusst, stellt jedenfalls das Unterlassen einer Nachsuche eine Straftat nach § 17 Nr. 2 a TierSchG dar. Der Tierschutzgedanke hat in der Gesellschaft seit Jahrzehnten einen immer breiteren Raum eingenommen und hat als Staatszielbestimmung (Art. 20 a GG) inzwischen sogar Verfassungsrang. Die Grundgesetzänderung im Jahr 2002 führte entgegen einer vereinzelt gebliebenen Stimme nicht zu einem Verwertungswiderspruch zwischen den jagdrechtlichen Bestimmungen und dem neuen Staatsziel. Das neue Staatsziel findet vielmehr in den schon bisher praktizierten und zukünftig fortzuentwickelnden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ihre einfachgesetzliche Ausprägung. Bereits vor der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2002 galt nämlich und gilt bis heute gemäß § 1 Satz 2 TierSchG das generelle Verbot, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Diese Regelung verbietet nicht jede

Beeinträchtigung; es geht vielmehr um die Vermeidung willkürlicher Schädigungen von Tieren „ohne einen vernünftigen Grund“. Bei § 1 Satz 2 TierSchG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die korrekte Jagdausübung (unter Beachtung des Elterntierschutzes, der Schonzeiten, der sachlichen Verbote des § 19 BJagdG usw.) ist als vernünftiger Grund für das Töten von Wild seit Jahrzehnten anerkannt. Im Übrigen: Auch die Ausübung der Landwirtschaft entsprechend guter fachlicher Praxis als Form legitimer Landnutzung zählt zu den „vernünftigen Gründen“, auch wenn damit eine versehentliche Schädigung von Wirbeltieren nicht ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig drängt sich die Frage auf, ob ein „vernünftiger Grund“ i. S. d. § 1 TierSchG jedenfalls dann fehlt, wenn tatsächlich zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Jungwildrettung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht genutzt werden. Unter diesen Gesichtspunkten

- bestätigt sich zunächst die vorstehend erfolgte Einschätzung der Rechtsrisiken des Landbewirtschafters, der nämlich zukünftig auch den Anforderungen an die einzuhaltende gute fachliche Praxis sicherlich nur dann gerecht wird, wenn er unter Angabe der konkreten Fläche und des konkreten Mahdtermins Jagdausübungsberechtigte zeitgerecht über die bevorstehende Mahd informiert,
- erweist sich im Übrigen das Risiko für den Jagdausübungsberechtigten, dass ihm der Jagdschein vorenthalten oder aber entzogen wird, wenn er angemessene Maßnahmen zur Jungwildrettung unterlässt, als erheblich.

Rechtsanwalt Andreas Alfred BRANDT,
Hamburg
Rechtsreferendarin Maren SELTER,
Aachen

Gekürzte Fassung des im Recht der Landwirtschaft 2022, S. 161 ff. erschienenen Aufsatzes mit freundlicher Genehmigung des Verlages